

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 6

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Mitglieder der SKöF

Anlässlich der letzten Sitzung hat der Vorstand statutengemäss folgende neue Mitglieder unserer Institution aufgenommen und auch willkommen geheissen.

Neue Mitglieder seit letzter Vorstandssitzung vom 2.12.88

Sozialberatungsstelle, Blumenberggrainweg 3, 9050 Appenzell, AI; Fürsorgebehörde, 4124 Schönenbuch, BL; Fürsorgekommission, Unterdorfstr. 6, 8594 Güttingen, TG; Fürsorgekommission Amlikon, 8515 Amlikon, TG; Vormundschafts- und Fürsorgekommission, 4955 Gondiswil, BE; Städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge, c/o Beratungsstelle für Familienplanung, Engelgasse, St. Gallen, SG; Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, 4146 Hochwald, SO; Gemeindefürsorge Sursee, Frau Marlis Tschupp, Sozialzentrum, 6212 Sursee, LU; Margrit Zimmerli, Henzmannstr. 31, 4800 Zofingen, AG; Fürsorgebehörde, 3718 Kandersteg, BE; Sozialberatung, Appenzeller Vorderland, 9427 Wolfhalden, AR; Fürsorgebehörde Steinmaur, 8162 Steinmaur, ZH.

ENTSCHEIDE

Unbillige Verfahrenskosten-Auflage bei Armut

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht tritt der übermässigen Belastung straffrei ausgehender Angeklagter mit Gerichtskosten auch in Fällen entgegen, in denen das Verhalten des Angeklagten an sich eine Kostenfolge rechtfertigt.

So zeigte eine wegen Betäubungsmitteldelikten in Untersuchungshaft genommene Frau ein derartiges Verhalten, dass sie nach drei Tagen zur Begutachtung in eine psychiatrische Klinik überführt wurde. Dort ergab sich, dass sie an einer chronischen paranoiden Schizophrenie leidet. Die Anklagekammer des zuständigen Waadtländer Kantonsgerichts stellte das Strafverfahren wegen gänzlichen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit ein. Aufgrund der Waadtländer Strafprozessordnung auferlegte sie der Frau aber Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 11 021.–. Die Strafprozessordnung erlaubt auch bei Strafflosigkeit Kostenaufgabe, falls Gründe der Billigkeit dies nahelegen. Die Anklagekammer erblickte diese in der Sache nach zivilrechtswidrigem und die Strafverfolgung auslösendem Verhalten.

Keine automatische Haftung

Das Bundesgericht gab aber in einem Entscheid vom 5. April 1988 über eine staatsrechtliche Beschwerde dieser Frau zu verstehen, dass die Anklagekam-

mer die nach der Strafprozessordnung erforderliche Interessenabwägung vor dem Kostenspruch unterlassen und damit gegen Artikel 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit und Willkürverbot) verstossen habe. Die Strafprozessordnung hat keine nur von objektiven Umständen abhängige Haftung für Strafverfahrenskosten eingeführt. Vielmehr handelt es sich um eine ausnahmsweise, dem Artikel 54 des Obligationenrechts nachgebildete Haftpflicht für den Fall, dass aus Billigkeitsgründen der befreite Angeklagte, nach Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen, einen Teil oder die Gesamtheit der von ihm verursachten Kosten übernehmen sollte.

Dies führte zu einem zweiten Entscheid der Anklagekammer. Sie fand nun, die Frau sollte mit Fr. 5673.– als Kostenanteil belastet werden. Dies wurde im Bewusstsein entschieden, dass sie – wie im Entscheid festgehalten – weder über ein Vermögen noch über eine Anwartschaft verfügt, dass sie völlig arbeitsunfähig ist und als Einkommen nur eine Invalidenrente von Fr. 885.– pro Monat vorweisen kann.

Dieser Entscheid gab zu einer zweiten staatsrechtlichen Beschwerde Anlass. Das Bundesgericht vermerkte, die Anklagekammer habe nicht abgeklärt, ob die Frau von einer Versicherung die Deckung eines Teils der namentlich aus Hospitalisierungsspesen bestehenden Kostenrechnung verlangen könnte. Angesichts ihrer äusserst bescheidenen Mittel könnte die Frau eine Fr. 5600.– übersteigende Ausgabe nicht ohne eine für sie offensichtlich übermässige Verschuldung auf sich nehmen. Infolgedessen verstosse der zweite Kostenentscheid gegen das Billigkeitsgefühl und sei mit Art. 4 der Bundesverfassung nicht vereinbar. Um der Anklagekammer einen Anhaltspunkt für ihren nächsten Entscheid zu geben, führte das Bundesgericht noch an, dass es angesichts der Umstände wahrscheinlich keine Willkür darin gefunden hätte, wenn der Beschwerdeführerin (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ia 79, Erwägung 2b) ein Kostenbetrag auferlegt worden wäre, der Fr. 2000.– nicht überschritten hätte. (Unveröffentlichtes Urteil vom 2. Februar 1989.)

R.B.

Schweizerischer Gerichtsstand in Drogenfall nicht festgeschrieben

Untersuchung im Inland hindert Auslieferung nicht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung in der Schweiz in einem Falle, in dem auch ausländische Behörden die Verfolgung aufgenommen haben und anschliessend die Auslieferung beantragen, führt nicht notwendigerweise zu einem Hindernis gegen die Auslieferung. Dies zeigte sich in einem Drogenhandelsfall.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich hatte im Gefolge eines von den USA gestellten Rechtshilfesuchs ein Bankkonto sperren lassen. Denn die Amtsstellen in den Vereinigten Staaten mutmassten, das Konto werde von einem Drogenhändler-Syndikat verwendet. Als ein Ausländer sich zulasten des gesperrten Kontos einen Check über mehr als 77 000 US-Dollar ausstellen liess und diesen präsentierte, wurde er in Zürich verhaftet, und es wurde ein schweizerisches Verfahren wegen Finanzierung unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln sowie auf Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile eröffnet. Als die USA unter der Beschuldigung, dieser Ausländer sei in Drogengeschäfte verwickelt, seine Auslieferung begehrten, wurde die Untersuchungshaft in eine Auslieferungshaft umgewandelt und die Auslieferung an die USA schliesslich vom Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) bewilligt.

Entgegen den Vorbringen des auszuliefernden Beschwerdeführers stand die schweizerische Strafuntersuchung der Auslieferung nicht im Wege; sie hatte den international massgebenden Gerichtsstand nicht festgelegt. Es hatte sich gezeigt, dass der Schwerpunkt des dem Beschwerdeführer zur Last Gelegten sich in den USA befindet und dort schon in früherem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden war. Eine Verfolgung der in den USA begangenen Delikte in der Schweiz wird vom Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 4) nur vorgesehen, falls der Betreffende – etwa wegen schweizerischer Staatsangehörigkeit – nicht ausgeliefert wird. Das New Yorker Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961, dem die Schweiz wie die USA angehören, bezeichnet in Art. 36 Ziff. 2 lit. b die Auslieferung in Fällen von Betäubungsmitteldelikten zudem als wünschenswert (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 108 Ib 537). Es drängt sich auf, durch Auslieferung möglichst eine Gesamtbeurteilung des Verfolgten am Schwerpunkt des deliktischen Verhaltens herbeizuführen.

Zum selben Ergebnis führt Art. 36 des Rechtshilfegesetzes. Dieses ist ergänzend neben dem Staatsvertrag heranzuziehen, soweit dieser keine Bestimmungen enthält. Art. 36 bezeichnet es in Ausnahmefällen als zulässig, einen Angeschuldigten auszuliefern, obschon er auch in der Schweiz verfolgt werden könnte, wenn besondere Umstände, namentlich die Möglichkeit einer besseren sozialen Wiedereingliederung, dies rechtfertigen. Nun ist in der Schweiz über die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers zuwenig bekannt, das Schlüsse über seine Wiedereingliederungsmöglichkeiten zuliesse. Doch sind seine Beziehungen zu den USA ungleich enger als zur Schweiz. Dass vermutlich auch die Schweiz zur Verfolgung befugt wäre, steht demnach der Auslieferung nicht entgegen (vgl. Bundesgerichtsentscheid in Sachen C. vom 30. August 1985 und BGE 105 Ib 294ff.). (Urteil vom 7. Mai 1986.)

R.B.